Verein zum Schutz von Landschaften,
Wäldern, Wildtieren und Lebensräumen

Naturschutzinitiative e.V. (NI) - Am Hammelberg 25 - D-56242 Quirnbach

Naturschutzinitiative e.V. (NI)
unabhängiger gemeinnütziger Naturschutzverband
bundesweit anerkannter Verband nach § 3 UmwRG

Geschäftsstelle
Am Hammelberg 25
D-56242 Quirnbach
Telefon +49 (0) 26 26 - 926 477 0
Telefax +49 (0) 26 26 - 926 477 1
E-Mail info@naturschutz-initiative.de
www.naturschutz-initiative.de

Vertretungsberechtigte
Harry Neumann,
Bundes- und Landesvorsitzender
Gabriele Neumann und Konstantin Müller,
stv. Bundes- und Landesvorsitzende

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 32
Regionalentwicklung

Per Beteiligungsportal
In Mailkopie: dez32.regionalplanung@brd.nrw.de

29.08.2024

18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) - Änderung der Festlegungen zu Windenergieanlagen - Stellungnahme der Naturschutzinitiative e.V. (NI) im Rahmen der Beteiligung gemäß § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 7 ROG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Entwurfsfassungen der im Beteiligungsportal zu o.a. Vorgang offen gelegten Dokumenten äußern wir uns namens und im Auftrag der Naturschutzinitiative e.V. (NI)

Wir äußern uns vor allem zu einigen im ROP-Entwurf behandelten grundsätzlichen Aspekten. Die Nicht-Wichtung von „guten“ oder „schlechten“ WEB-Gebieten bedeutet also keine Zustimmung.

1. Äußerungen zum Dokument „Anlage_1_-_Textliche_Aenderungen“

1.1 Zu Anlage_1_-_Textliche_Aenderungen, Ziel 2 – „Rotor-außerhalb-Flächen“

Die Naturschutzinitiative e.V. (NI) fordert aus naturschutzfachlichen Gründen (Flächenerhalt) die Verwendung der „Rotor-innerhalb-Regelung“ für die Errichtung von Windenergieanlagen. Das Ziel 2 wäre somit zu streichen bzw. wesentlich umzuformulieren.

1.2 Zu Anlage_1_-_Textliche_Aenderungen, Ziel 3

Fragliche Vorgaben für das Antragsverfahren

Wenn in Beschleunigungsgebieten mit einer hier vorgelegten SUP schon die Prüfung der Umweltauswirkungen weitgehend vollzogen sind und Arterhebungen nicht erforderlich sind, ist die Verantwortung wegen der fehlenden Prüfungserfordernis nicht so einfach nach unten

auf das konkrete Antragsverfahren zu verlagern. Zum folgenden Passus ist es also fraglich wie das gewährleistet werden soll.

Im Zuge der Inanspruchnahme von im Regionalplan festgelegten Beschleunigungsgebieten für Windenergie (Gebiete gemäß Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2018/2001 für Zwecke der Windenergienutzung) unter Nutzung der Möglichkeiten des Artikels 16a der Richtlinie 2018/2001 ist sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EWG und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates eingehalten werden. Ebenso ist bei entsprechenden Inanspruchnahmen sicherzustellen, dass keine Verschlechterung eintritt und ein guter ökologischer Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Richtlinie 2000/60/EG erreicht wird.

Wenn auf dieser Ebene der SUP erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, so eignen sich die vorgeschlagenen Gebiete auch entsprechend der EU-RED III-Richtlinie nicht als Beschleunigungsgebiete.

Die pauschale Festsetzung von „Minderungsmaßnahmen“ kann keine Konfliktminimierung in einen nicht erheblichen Zustand garantieren. Dieses Instrument wird aber pauschal bei allen naturschutzfachlich wertvollen oder möglicherweise artenschutzrechtlich kritischen Flächen eingesetzt. Dazu eignen sich diese Minderungsmaßnahmen aber nicht. Ein vorbeugender Ausschluss von regionalplanerischen Bereichen, die für den Natur- und Landschaftsschutz Bedeutung haben, findet in dem vorliegenden Entwurf aber nicht statt. Andere ROP-Entwürfe, bspw. die der BR Arnsberg gehen da etwas vorsichtiger vor. Alleine aus diesem Grunde ist die vorgelegte Planung abzulehnen. Sie ist damit auch hinsichtlich einer rechtlichen Überprüfung der Gesamtplanung oder der Planungssicherheit der ausgewiesenen Beschleunigungsgebiete äußerst kritisch zu sehen (s. Äußerung weiter unten zum Katalog der „Minderungsmaßnahmen“).

Fragliche EU-Konformität der Ausweisung dieser Vorranggebiete

Die NI bezweifelt die EU-Konformität der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete im ROP-Entwurf. Trotz eines Berufens auf die RED III-Richtlinie der EU stimmt die deutsche Gesetzesauslegung in vielen Punkten nicht mit der EU-Sichtweise überein und unterschreitet den dort möglichen minimalen Schutzrahmen.

Die NI hat zu den letzten Gesetzesänderungen Rechtsgutachten erstellt. In diesem Zusammenhang beziehen wir v.a. auf die Studie:

Rechtsgutachten Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften ROGÄndG) Vom 22. März 2023, § 6 WindBG und § 49 UVPG

Die Studie machen wir zum Bestandteil unserer Stellungnahme. Zu einer halbwegs rechtsicheren Gestaltung der für den kommenden ROP neu auszuweisenden Beschleunigungsgebiete, wären zumindest die tatsächlichen Rahmenbedingungen der EU zu beachten.

Siehe hierzu:
https://naturschutz-initiative.de/aktuell/pressemitteilungen/rechtsgutachten/

und
https://naturschutz-initiative.de/aktuell/neuigkeiten/bundesnaturschutzgesetz-verstoesst-gegen-europaeisches-recht/

oder
https://naturschutz-initiative.de/wpni/wp-content/uploads/2022/09/RechtsgutachtenBNatSchG2022CL.pdf

3. Zum Katalog der „Minderungsmaßnahmen“ in Anlage_1_-_Textliche_Aenderungen, Ziel 3, Tabelle 5.5.1.1 Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen Artenschutz

3.1 „Türöffner Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen“

Bei der FFH-VP bzw. der Prüfung der Umweltauswirkungen wird eine erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut planungsrelevante Arten (v.a. von streng geschützten WEA-sensiblen Arten) in der Regel weggewägt mit der Begründung

„*unter Berücksichtigung des Ziels 3 des Regionalplans sowie den in den entsprechenden Erläuterungen zum Ziel genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten*“

so in „Anlage_4_-_Umweltbericht_-_Anhang_C_-_Teil_3“ oder

Dokument „Anlage_4_-_Umweltbericht_-_Anhang_D“

Diese Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen erfüllen aus nachfolgenden Gründen nicht das artenschutzrechtlich beabsichtigte Ziel. Sie dienen somit ausschließlich als Türöffner, WEA in nicht konfliktarmen Gebieten zu errichten. Sie haben damit den Charakter eines Selbstbetruges. Die EU-Vorgaben nach RED III-Richtlinie werden jedenfalls damit nicht eingehalten!

Generell zieht sich als roter Faden durch sämtliche zu den Arten in Tabelle 5.5.1.1 ausgesprochenen Minderungsmaßnahmen, dass die Radien, unter denen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Verbote des § 44 Abs. 1 zu umgehen so eng gefasst werden, dass sie keine Wirksamkeit entfalten können, da die Arten wesentlich empfindlicher sind.

Da dieser unzureichende Charakter der Maßnahmen praktisch alle Arten betrifft, werden wir diesen umfangreichen Katalog, der pro Art und pro Natura-2000-Gebiet erstellt ist, somit nur an Beispielen besprechen. Der Katalog ist als Ganzes abzulehnen, da die geringen Minderungsbeiträge für sich selbst und in kumulativer Schau nicht zu heilende Umweltschäden hervorrufen. Sie sind kein Instrument, dennoch ein Beschleunigungsgebiet in einem nicht konfliktarmen Gebieten zu installieren. Insbesondere sind weitere Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der schutzrelevanten Arten zu befürchten, die nach EU-Vorgaben (auch nach der RED III – Richtlinie) nicht zulässig sind. Die vorgelegten „Maßnahmen“ eignen sich in keinem Fall diese Gefahr auszuschließen.

3.2 Beispiele zu den „WEA-empfindliche Arten – Vögeln“ (Tabelle 5.5.1.1)

Baumfalke (B)

zu Maßnahme 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: 15.04. bis 31.08.

und
Maßnahme 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.

<u>Anmerkung NI</u>: Unzulässige, die Artenschutzverbote nicht verhindernde Beschränkung.

Nicht nur die Jungvögel, sondern auch die Adulten Vögel sind schlaggefährdet. S. hierzu u.a. die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2015). Die Art ist im Nahbereich um den Horst störungssensibel und wird baubedingt und anlagebedingt durch Veränderung des Umfeldes vertrieben. Die Distanz 100 m ist völlig unzureichend.

Mindestempfehlung:

500m Abstandsempfehlung zu bekannten Niststätten gem. Empfehlungen LAG-Vogelschutzwarten 2015; behelfsweise 500m gem. Leitfaden Wind NRW 2017, Anhang 2; Der Nestschutz (§44 Abs. 1 Nr. 3) ist im sog. „Nahbereich“ nach BNatSchG, Fassung 12/2022, Anlage 1 von 350m (vom Mastfuß) ist in jedem Fall berührt und darf nicht unterschritten werden.

Zu Maßnahme 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften

Anmerkung NI: Der Baumfalke ist v.a. ein Luftjäger mit einem sehr weiten Aktionsraum, biotopgestaltende Maßnahmen an einer bis wenigen Flächen üben keinerlei Effekt auf die Reduzierung von Schlaggefahr oder Minderung des Störungsrisikos aus.

Empfehlung: Maßnahmen streichen (reines „Greenwashing“ bzw. Selbstbetrug) die jeder fachlichen Grundlage entbehrt.

Zu Maßnahme 1. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen.

Anmerkung NI: Artenschutzrechtlich ist nicht der Horstbaum sondern die Fortpflanzungsstätte im funktionalen Zusammenhang Schutzgegenstand nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Auch handelt es sich bei dieser Anweisung nicht um eine Minderungsmaßnahme, wenn die Nichtbefolgung eine Straftat wäre.

Mindestempfehlung:

Ändern in „keine Beschädigung von Niststätten“ (Horstbaum u. 200m Umfeld); Es ist der Begriff der Niststätte im funktionalen Zusammenhang zu verwenden, die den Schutz aller umgebenden Strukturen einschließt, die zur Funktion der Niststätte nötig sind.

Großer Brachvogel (B) und Kiebitz (B)

Zu Maßnahme 1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen.

Anmerkung NI:
Brachvogel und Kiebitz suchen traditionell einen gewissen Brutbereich jedes Jahr erneut auf. Hier wäre nach unserer Auffassung in Analogie zu wichtigen Rastplätzen des Kiebitzes ein Schutzabstand von 1200m, mindestens aber 400m erforderlich. Alle Acker- und Grünlandflächen, wo die Art weitflächig nicht nachgewiesen ist, sind dagegen nicht weiter relevant. Auf Vorortuntersuchungen kann also nicht verzichtet werden. Nahrungshabitate sind in der Regel direkt mit den Bruthabitaten verzahnt, zumindest in der Brutzeit und in der ersten Führungsphase der nestflüchtenden Küken. „Irgendwo“ im Umfeld Nahrungshabitate zu optimieren – was immer das auch sei – entspricht nicht der Biologie der Art.

Wir zitieren aus dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ von 2017, S. 20:

Denkbar sind Fälle, in denen zum Beispiel Fortpflanzungsstätten von Kiebitz und Großem Brachvogel aufgrund der hohen Standorttreue durch WEA zunächst nicht merkbar betroffen sind. Durch die Folgen des Betriebs der WEA im Laufe der Zeit werden sich jedoch keine neuen Brutpaare ansiedeln. Dies führt aber in der Folge zum Verschwinden der beiden Arten (OVG Münster [Eilentscheidung] Beschluss vom 6. November 2012, 8 B 441/12).

Ferner wird zu den Arten ausgeführt, dass diese zu den Arten gehören, bei den durch den Betrieb von WEA das Beschädigungs-/ Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten grundsätzlich erfüllt sein kann (S.20).

Zum Meideverhalten von ziehenden Kiebitzen findet sich hier die Aussage (S. 44) dass „*Nach vorliegenden Studien wird im Mittel der Bereich bis etwa 400 m (mit starken Schwankungen) um WEA vollständig oder teilweise gemieden; dabei sind die Meideabstände umso größer, je höher die Anlagen und je größer die Kiebitztrupps sind*“

Ein 100m-Schutzabstand, wie im NRW-Leitfaden von 2017 zu Brutvorkommen genannt, ist dagegen alleine wegen der unscharfen Verortung der Fortpflanzungsstätte nicht ausreichend und somit nicht umsetzbar.

zur Ausgleichsmaßnahme Anlage von Kiebitzinseln
Anmerkung NI:
Undurchdachte und wirkungslose, da nicht der Biologie der Art entsprechende Maßnahme.

Die bei Feldlerche entwickelte Maßnahme lässt sich nicht so auf den Kiebitz (und auch anderen in der Liste genannten Arten wie Grauammer) übertragen. Die störungsarmen Bereiche müssen recht großflächig und zusammenhängend sein. Ferner ist kaum eine Lenkungswirkung zu erwarten. Die Kiebitze entscheiden nach verschiedenen Parametern auf eine geeignete Offenfläche, wo sich eine kleine oder mittelgroße Kolonie ansiedelt. Diese wäre in einer Individualbetreuung in Absprache mit dem Landwirt zu schützen. Zerstörte Kiebitzbrutgebiete sind oft der Anlass dass die geschädigten Tiere das Gebiet weiträumig verlassen.

Rohrweihe (B)

Zur Maßnahme 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie in direkter Nähe (0-100m) Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.08.

Anmerkung NI:

Röhrichte und Ackerbereiche als bekanntes Bruthabitat für die Rohrweihe werden in weit mehr als 100m durch den Bau einer meist deutlich über 100m aufragenden WEA entwertet. Als Abstandsempfehlung zu bekannten Niststätten gem. Empfehlungen LAG-Vogelschutzwarten 2015; gem. Leitfaden Wind NRW 2017, Angang 2, wären 1000m zu berücksichtigen; Der sog. „Nahbereich“ nach BNatSchG, Fassung 12/2022, Anlage 1 von 400m (vom Mastfuß darf auch aus Gründen des Schutzes der Fortpflanzungsstätte (§44 Abs. 1Nr. 3) nicht unterschritten werden.

Hierzu führen die Empfehlungen der LAG-VSW 2015, S 11 aus:

„Potenzielle Brutplätze werden gemieden, wenn WEA im Nahbereich (< 200 m) errichtet werden. Eine Untersuchung zeigt, dass es darüber hinaus in der Brutzeit keine deutliche Meidung von WEA gibt. Im Umfeld der Brutplätze treten ähnlich wie bei der Wiesenweihe

gehäuft Flugbewegungen in größeren Höhen (bis zu mehrere Hundert m) und damit im Gefahrenbereich von WEA-Rotoren auf."

Zur Maßnahme 5.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffern 5.1, 5.2) erforderlich. Andernfalls: 5.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 5.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.

Anmerkung NI:
Mindestens im sog. „Nahbereich" nach BNatSchG, Fassung 12/2022, Anlage 1 von 400m ist davon auszugehen dass eine WEA, die eine 50m Distanz zur Flügelunterkante freilässt und damit mindestens 150m hoch ist, dauerhaft vergrämend wirkt. Entsprechend den Empfehlungen der LAG VSW (2015, s. auch Zitat oben), besteht in diesem Nahbereich eine signifikant erhöhte Schlaggefahr. Der „Nahbereich" darf auch aus Gründen des Schutzes der Fortpflanzungsstätte (§44 Abs. 1,Nr. 3) nicht unterschritten werden.

Rotmilan (B) und Schwarzmilan (B)

zu Maßnahme 1.) b) Keine Entnahme von Horstbäumen

Anmerkung NI: Schutzgegenstand nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht der Horstbaum sondern die Fortpflanzungsstätte im funktionalen Zusammenhang. Diese schließt den Schutz aller umgebenden Strukturen ein, die zur Funktion der Niststätte nötig sind. Auch handelt es sich bei dieser Anweisung nicht um eine Minderungsmaßnahme, wenn die Nichtbefolgung eine Straftat wäre.

Mindestempfehlung:

Ändern in „keine Beschädigung von Niststätten" (Horstbaum u. 300m Umfeld, nach VV Artenschutz ggf. auch 200m).

zu Maßnahme 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m.

Anmerkung NI: unzulässige, die Artenschutzverbote nicht verhindernde Beschränkung

Die Art ist schlag- wie störungssensibel und wird baubedingt und anlagebedingt durch Veränderung des Umfeldes vertrieben. Die Umweltveränderung in einem Abstand von ca 120 m. vom Mastfuß bedeutet die Aufgabe / Zerstörung jeder Niststätte, Sollte das Tier dennoch dort weiter nisten wollen, ist ein Totschlag kaum zu vermeiden (hochgradig signifikant erhöhte Schlaggefahr). Die o.g. Maßnahmeempfehlung ist streng genommen keine Minderungsmaßnahme, sondern könnte als Anleitung zur Straftat interpretiert werden, da der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach §44 Abs. 1 Nr. 3 nicht ausreichend beachtet wird (vgl VV Artenschutz NRW von 2017).

Mindestempfehlung laut Literatur:

1500m (1000m Schwarzmilan); als Abstandsempfehlung zu bekannten Niststätten gem. Empfehlungen LAG-Vogelschutzwarten 2015; gem. Leitfaden Wind NRW 2017, Angang 2, wäre 1500m im Tiefland und 1000m Hügelland als Abstandsempfehlung zu berücksichtigen; Der Nestschutz (§44 Abs. 1 Nr. 3) ist im sog. „Nahbereich" nach BNatSchG, Fassung

12/2022, Anlage 1 von 500m (vom Mastfuß) in jedem Fall berührt und darf nicht unterschritten werden.

Der Empfehlung „Rotorkreisfläche u. 50m“ liegt keine fachlich zu rechtfertigende Beurteilung zugrunde. Eine Schädigung der Art und Verbote nach BNatSchG treten in jedem Fall auf. Auf wirkungslose Restriktionen, die die Art erst recht gefährden, sollte verzichtet werden.

Zu Maßnahme 3): Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07) / Schwarzmilan 01.04. bis 31.07

Anmerkung NI: unzulässige, die Artenschutzverbote nicht verhindernde Beschränkung.

Die Art ist auch störungssensibel und wird durch die baubedingten Störungen vertrieben.

Mindestempfehlung: 500m gem. Anmerkungen zu Nr. 2

Zu Maßnahme 4): Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.08. bis 30.09.

Anmerkung NI: unzulässige, die Artenschutzverbote nicht verhindernde Beschränkung.

Die Art ist störungssensibel an den Schlafplätzen und wird durch die baubedingten Störungen in dem Abstand vertrieben.

Mindestempfehlung: 500 m gem. Anmerkungen zu Nr. 2

Zu Maßnahme 5): Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker

Empfehlung NI: Maßnahmen streichen (reines „Greenwashing“ / bzw. „Selbstbetrug“).

Der Rotmilan nutzt einem sehr weiten Aktionsraum, biotopgestaltende Maßnahmen an einer bis wenigen Flächen üben keinerlei Effekt auf die Reduzierung von Schlaggefahr oder Minderung des Störungsrisikos aus. Die schon seit längeren angewandten Maßnahmen dienten bisher immer nur der Erlangung der Baugenehmigung unter dem Vorwand, das Schlagrisiko zu minimieren. Sie haben der Art noch nie oder nur in ganz bestimmter Konstellation helfen können, wobei solche Sonderbedingungen nicht zu verallgemeinern sind.

Zu Maßnahme 6.1): Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Empfehlung NI: Hier sind konkrete Vorgaben zu machen, was die Länge der Abschaltung angeht. Es ist auf die Empfehlungen der LAG-VSW (2017) zu referenzieren: 300m Abstand für Arbeitstag und 3 Folgetage, zum Mindestmaß siehe auch Anhangsliste nach BNatSchG.

Zu Maßnahme 6.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums:15.06. bis 31.07. / Schwarzmilan 15.06. bis 31.07.

Anmerkung NI: unzulässige, die Artenschutzverbote nicht verhindernde Beschränkung

Mindestempfehlung: Abschaltung während der gesamten Revierbesetzungs, Brut- und Aufzuchtphase von 01.03. bis 01.09.

Begründung: Der Rotmilan ist besonders als adultes, eine Brut versorgendes- oder ein Revier gegen Konkurrenten verteidigendes Tier schlaggefährdet. Hierauf fallen die meisten Schlagopfer (s. Schlagopfer-Datenbank an der VSW Brandenburg). Der Ausfall eines Elterntieres hat meist auch den Verlust der Brut zur Folge, da 1 Elterntier alleine die Aufzucht nicht schafft.

Zu 6.3) Verwendung von Antikollisionssystemen

Anmerkung NI: Derzeit eine reine „Greenwashingmaßnahme“

Weder sind ausreichend erfolgreich funktionierende Antikollisionssysteme bisher vorhanden, noch ist eine befriedigende Funktion aus physikalischen Gesetzmäßigkeiten zu erwarten.

Entsprechend der Erkennung eines herannahenden Tieres, was meist erst in einem geringen Radius um die WEA einen als kritisch erkennbaren Kurs einschlägt, können aus Gründen der zur Verfügung stehenden Zeit und der Massenträgheit des rotierenden Systems keine die Schlaggefahr ausschließende Abschaltung erreicht werden.

Bei vielen im Umfeld aufhaltenden Rotmilanen ist die fortwährende An- und Abschaltung auch aus Material- und Kostengründen nicht möglich. Insgesamt sind die Antikollisionssysteme eine vorgeschobene Aktivität zur Erlangung der Genehmigung ohne vertiefte Auflagen.

Empfehlung NI: Maßnahme streichen, da keine Verlässlichkeit

Fazit Rotmilan (Schwarzmilan):

Alle als Vermeidungsmaßnahme für diese Arten festgesetzten Maßnahmen sind so unzureichend, dass die artenschutzrechtlichen Verbote nicht abgefangen werden können. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind gänzlich wirkungslos und sind zu überarbeiten. Einzelne Empfehlungen, die unter den aktuellen artenschutzrechtlichen Vorgaben bei der Umsetzung als Ordnungswidrigkeit oder Straftat zu ahnden wären, werden hier mit dem Etikett „Minderungsmaßnahme“ versehen.

Uhu (B)

Zu Maßnahme 1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Anmerkung NI: Die Maßnahme ist nicht ausreichend. Vergrämungswirkung und Schlaggefahr im Nahbereich sind zu berücksichtigen und nicht alleine von der Unterkante der Flügel abhängig. Siehe auch BNatSchG, Anlage 1, Abschnitt 1: Nahbereich Uhu 500m mit Erläuterung: „*Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich*“.

Empfehlung NI: Die Vorgaben sind zu überarbeiten und dürfen das Schutzniveau des BNatSchG nicht unterschreiten

Zu Maßnahme 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: - Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften; - Entwicklung von Brachen

Anmerkung NI: Maßnahme „ins Blaue hinein“. Würde tatsächlich nur greifen in völlig ausgeräumten Landschaften. Dort kommt die Art aber nicht vor.

Wespenbussard (B)

zu Maßnahme 1b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen

Anmerkung NI: Der Begriff Horstbaum ist durch den Begriff „Niststätte“ zu ersetzen incl. dem notwendigen störungsarmen Umfeld. Auch handelt es sich bei dieser Anweisung nicht um eine Minderungsmaßnahme, wenn die Nichtbefolgung eine Straftat wäre.

Maßnahme 2.): Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.

Anmerkung NI: Die Maßnahme nimmt Bezug auf die anerkannte Horstschutzzone. Für den Bau von WEA ist diese aber zu gering bemessen, da bau-, anlage-, und betriebsbedingt die Art dennoch vertrieben würde oder einer signifikant erhöhten Tötungswahrscheinlichkeit ausgesetzt ist. Der sog. „Nahbereich“ von 500 m nach BNatSchG, wo Vermeidungsmaßnahmen in der Regel unwirksam sind, darf nicht unterschritten werden.

4. Fehlende Ausschlüsse in den ROP-Festsetzungen - zu Anlage_4_-_Umweltbericht.pdf bzw. Gesamtkonzeption

4.1 Natura 2000-Gebiete nicht ausgenommen

Natura 2000-Gebiete sind nicht generell ausgenommen. Es findet eine sehr überschlägige FFH-VP statt mit dem Ergebnis grün = geht und rot = geht nicht. Ausschlussflächen sind aber die Ausnahme. In der Regel werden mit Bezug auf die unter Kap. 3. Kritisierten wirkungslosen „Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen“ in der Regel die „Beschleunigungsgebiete“ in dieser Lage als zulässig erachtet. Dazu werden auch im 2. Teil der Tabelle 5.5.1.1 in „Anlage_1_-_Textliche_Aenderungen“ Gebietsspezifische „Minderungsmaßnahmen“ für die FFH- und Vogelschutzgebiete formuliert.

Wir erachten dieses Vorgehen weder aus fachlichen noch europarechtlichen Gründen als statthaft.

Die Fläche der Natura-2000-Gebiete weist nur einen sehr kleinen Anteil an der Ausdehnung des RP auf (s. Karte Umweltbericht S. 31). Auf die Beanspruchung dieser Gebiete ist gut zu verzichten. Die Vogelschutzgebiete sind zum Schutz der Vögel und nicht zu ihrer Industrialisierung da!

Auf der Ebene des ROP (ohne vertiefte Untersuchungen) sind die nicht kalkulierbaren Schäden ist die Einbeziehung von Natura-2000-Gebieten nicht zu verantworten.

Dieses trifft auch auf die nach LEP ausgewiesenen Bereich zum Schutz der Natur (BSN) zu, wovon die Natura 2000-Gebiete meist ein Teil sind. Ihre Beanspruchung ist auszuschließen.

Interessant ist hier der Vergleich zum Vorgehen in anderen Bezirksregierungen. So findet sich im ROP-Entwurf zu 19. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis zur Festlegung von Windenergiebereichen“ folgende Begründung zum Ausschluss von Natura 2000-Gebieten:

„FFH-Gebiete und VS-Gebiete sind Teile des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und kommen aufgrund ihrer sehr hohen Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität nicht als WEB infrage. Über die eigentlichen Natura-2000-Gebiete hinaus werden zudem Abstandspuffer

von 300 m um FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) als Ausschlussflächen betrachtet. Dieser Abstand ist als Vorsorgeabstand zu verstehen und aus dem Windenergie-Erlass NRW übernommen".
Es stellt sich hier die Frage, wieso diese Heterogenität der Herangehensweise an wesentliche Schutzgüter der Raumplanung in NRW sein kann, auch unter Beachtung, dass der RP Arnsberg einen vielfachen Anteil an Abdeckung mit Natura 2000-Gebieten hat als es der RP Düsseldorf hat.

Vogelschutzgebiete sind in den meisten Fällen auch Schwerpunktvorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten Auch diese, wie sie über VSG-Kulisse hinaus vom LANUV herausgearbeitet wurde, ist von Beschleunigungsbebieten freizuhalten.

Auch hierzu zitieren wir aus der Offenlage zum RP Arnsberg („Anlage 3 WEB-Konzept") die solche Schwerpunktvorkommen als nicht vereinbar mit der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ansieht:

„Für die Ebene der Bauleitplanung fordert der „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" Kartierungen im Rahmen der Artenschutzprüfung, sofern Schwerpunktvorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten vorhanden sind. Für die Ebene der Regionalplanung werden keine Kartierungen vorgenommen, sodass die Schwerpunktvorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten des LANUV als Restriktionskriterium berücksichtigt werden."

Die Naturschutzinitiative möchte aber den ROP-Entwurf des RP Arnsberg nicht als beispielshaft herauskehren. Wir haben diesen auch streng kritisiert, auch weil dieser den gleichen, aus dem LANUV stammenden Katalog nicht fachlich begründbarer „Minderungsmaßnahmen" verwendet hat.

Der Vergleich mit dem RP Arnsberg dürfte aber eine Vorstellung geben, dass der Entwurf des RP Düsseldorf in der Windkraftfreundlichkeit weit über das hinaus geht, was für „Beschleunigungsgebiete" aus europarechtlichtlicher Sicht zulässig ist.

Es ist in diesem Zusammenhang auch zu verweisen auf die im Dokument in dieser Offenlage des RP Arnsberg unter „Anlage_4_-_Umweltbericht_-_Anhang_A.pdf, S.24" angekündigte Novelle des ROG zur Implementierung der EU-RED III Richtlinie, nachdem

„die Ausweisung von „Beschleunigungsgebieten" nicht zulässig ist, wenn diese z.B. in Natura 2000-Gebieten oder in Gebieten mit bedeutenden Vorkommen einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Artist oder zu hierzu besonders geeigneten Lebensräumen".

Wenn jetzt noch „schnell Fakten geschaffen werden sollen" müssen wir der Bezirksregierung Düsseldorf den Vorwurf machen, dass sie hier ihre neutrale Position zugunsten der Interessen der Windkraftindustrie verlässt.

Die Naturschutzinitiative e.V. setzt sich insbesondere dafür ein, dass keine Beschleunigungsgebiete bzw. weitere WEA im weiten Umfeld der Vogelschutzgebiete am Niederrhein bei Emmerich oder Kleve ausgewiesen werden. S. hierzu z.B. die Darstellung von teils sehr kleinen Beschleunigungsgebieten auf Blatt 4 in der „**Anlage_2_-_Zeichnerische_Aenderungen_-_Teil_1**" im Umfeld von Millingen und Bislich. Diese sind sämtlich abzulehnen und von der Flächenbilanz her nicht erforderlich. Hier teils bestehende Anlagen sind als nicht zu erweiternde Altvorgänge anzusehen. Sie sind nicht in die Kulisse der Beschleunigungsgebiete einzubeziehen.

Der überlagernde Bereich von Kleve-Emmerich bis Wesel ist ein Großraum, dem eine weltweite Bedeutung für den Vogelzug zukommt. Millionen von Vögeln, bedeutend

besonders die nordischen Gänse, bewegen sich hier im Luftraum. Die Gefahr der Kollisionen und die Schädigung von Vogelpopulationen weit über den deutschen Raum hinaus, ist hier nicht zu verantworten. Die hier teils berücksichtigten Radien von in der Regel um 300m um die VSG-Grenze, sind hier nicht ausreichend. Da der Luftraum flächig beflogen ist, ist der gesamte engere Naturraum der umliegenden rheinnahen Gemeinden in einem mindestens 10 km umfassenden Korridor von WEA auszunehmen.

4.2 Keine Beanspruchung von Wald

Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald und in jeglichen Schutzgebieten ist aus naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen.

Die Naturschutzinitiative e.V. hatte hierzu die Expertisen verschiedener anerkannter Wissenschaftler zusammengefasst, die als Sonderpublikation unserer Stellungnahme beiliegt und somit Teil unserer Stellungnahme ist.

- Downloadfassung: https://naturschutz-initiative.de/wpni/wp-content/uploads/2024/02/naturschutzinitiative_keine_windenergie_im_wald_neu_2024.pdf

Besonders im waldarmen Naturraum Niederrheinisches Tiefland und die ggf. einbezogenen Teile der niederrheinischen Bucht gibt es aufgrund der Waldarmut kein Argument hier WEA zu errichten. Erst recht nicht für die Beschleunigungsgebiete, deren Auswirkungen auf die Natur nur unzureichend geprüft werden. Das Risiko der Verschlechterung der wenigen Waldbereiche und der hier zusammengezogenen Fauna ist nicht zu verantworten.

Auch hier ziehen wir einen Vergleich zum aktuellen Windenergiekonzept des waldreichen RP Arnsberg für die Kreise SO/HSK, nach dem „Laub- und Mischwälder; in waldarmen Kommunen (Waldanteil < 20 %) Laub-, Misch- und Nadelwald“ ausgenommen sind.

Gebietsspezifisch verweisen wir besonders auf die folgenden Gebiete im und im nahen Umfeld des „Reichswaldes“ die aus dem ROP-Entwurf zu streichen sind.

Es betrifft v.a. die Flächen Kra01, Kra02, Kra03, Kra04, Goc01, Goc02, Goc 03, Goc 04, Kle02.

Der Reichswald ist nicht nur eine Waldinsel in einem sonst mehr offen Agrarraum. Er zeichnet sich durch eine bedeutende Tier- und Pflanzenwelt aus, weswegen er auch als mögliches Gebiet für einen weiteren Nationalpark gehandelt wird. Auch wurde dieser in der LANUV-Potenzialstudie Windenergie NRW von 2022 als eine Wald-Ausschlussfläche dargestellt.

Es bestehen nennenswerte Besiedlungsdichten von windkraftsensiblen Arten wie Wespenbussard und Baumfalke

Die Beanspruchung von isolierten Wäldern wie hier durch Windkraftanlagen ist auch aus den Argumenten des Klimaschutzes heraus nicht zu rechtfertigen. Ein Vorrang nach §2 BImschG ist hier nicht zu begründen.

Die respiratorische Leistung des Waldes als Lunge der Landschaft, die das CO2 wieder in den Kreislauf bringt, ist gerade in solchen Landschaften unersetzlich. Die Lücken und Schneisen, die moderne WEA in den Wald schlagen, sind Ausgangspunkte für Waldsterben in klimatischen Extremjahren.

5. Generelles

5.1 Übergeordnete Flächenziele im Naturschutz nicht ausreichend berücksichtigt

In Bereichen, die eine besondere Bedeutung für den Natur- und Artenschutz und die Landschaftspflege haben, sind die Ziele des Abkommens von Kunming-Montreal von 2022 zu berücksichtigen. Nach der Erklärung wären 30% der Land- und Meeroberfläche zu sichern. Dazu kommt die Bereitstellung einer Kulisse in Folge des EU-Restoration-Law, nach der 20% degradierter Ökosysteme in einen naturnahen Zustand versetzt werden sollen (ggf. auch als Teil der „Kunming-Montreal -Kulisse). Insbesondere sind degradierte (Feucht-) Grünländer als künftige CO2-Senken zu entwickeln. Im Rahmen der Regionalplanung muss jetzt schon bedacht werden, dass diese Kulissen noch vorgehalten werden. Die neu ausgewiesenen Vorrangbereiche vertragen sich jedenfalls nicht mit diesen Zielsetzungen.

5.2 Keine Ausschlusswirkung

Die NI bedauert auch, dass die Festlegung von Vorranggebieten die Windenergienutzung an anderer Stelle im Planungsraum nicht ausschließen kann. Denn es kann nicht angehen, dass das, was die Regionalplanung mit Rücksicht auf wichtige andere gesellschaftliche Schutzgüter freilässt, dann doch von der kommunalen Planung beansprucht wird. Insofern wird das Ziel der Regionalplanung verfehlt, eine Lenkungswirkung zu erreichen.

5.3 Fehlende Ausgewogenheit der Schutzgüter

Die durch die letzten Gesetzesänderungen vollzogene einseitige Privilegierung der Windkraft und auch weiterer Formen der alternativen Energien zu Lasten von Natur- und Artenschutz sowie zu Lasten der Natur- und Kulturlandschaft, die den Menschen bisher Halt und Identität gegeben haben, wird sich als gravierender Fehler erweisen. Unter Zeitdruck gemachte Entscheidungen, unüberlegtes, oder von Dogmatik getragenes Handeln oder eine von Gewinnsucht getragene Entwicklung haben bisher ausschließlich zu größeren Problemen geführt. Das was die Welt auf Dauer tragen kann, ist nicht der technische Umweltschutz, sondern ein intaktes ökologisches Netz und der Erhalt einer intakten „Lunge der Erde“ durch eine vielschichtige intakte Vegetation, die dafür ein Mindestmaß an Fläche braucht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Immo Vollmer, Dipl.-Biologe
Naturschutzreferent

Anlagen (als Datei oder Downloadmöglichkeit)

Anlage 1: NI-Broschüre „Wissenschaftler fordern: Keine Windenergie im Wald - Landschaften und Wälder schützen“
- Downloadfassung: https://naturschutz-initiative.de/wpni/wp-content/uploads/2024/02/naturschutzinitiative_keine_windenergie_im_wald_neu_2024.pdf

Anlage 2: Rechtsgutachten Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften ROGÄndG) Vom 22. März 2023, § 6 WindBG und § 49 UVPG
- Downloadfassung: https://naturschutz-initiative.de/wpni/wp-content/uploads/2022/09/RechtsgutachtenBNatSchG2022CL.pdf